## **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

### Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

12.11.1753 (No. 46)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-910308</u>



## Montags den 12. Novembr. 1753.

I. Berordnung.

wodurch alle HAZARD-Spiele in den Grafschaften Oldenburg und Dells menhorst verbothen werden.

Sub Dato CHRISTIANSBURG, d. 22. Octobris 1753.

Wir FRIDERJEH der fünfte von GOttes Gnaden, König ju Dannemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herhog zu Schleswig, Holstein, Stormarnund der Ditmarschen, Graf zu

Oldenburg und Dellmenhorst 20. 20

Shun kund hiemit, wasmassen Zbir hochst mißfällig vernommen, daß seit einiger Zeit ein unerlaubtes und betrügliches Spielen an einigen Orten Unserer Königreiche und Lande besonders stark überhand genommen habe, solches aber Unseren Landesväterlichen Gesinnungen für das Aboht Unserer Unsterthanen um so mehr zuwider sey, als dadurch viele Unserer lieben und getreuen Unters



thanen, und sonderlich junge Leute, welche allerhand reihenden Lockungen zu widerstehen nicht im Stande sind, verführet und hingerissen werden, das 3herige auf eine höchste unverantwortliche Weise zu verschwenden und sich anben in Schulden und Armuth zu stürken.

Weil Wir nun solchem verderblichen Unwesen, nach Unserer allergerechteften und allermildesten Landesväterlichen Reigung weiter nachzusehen keines weges gemeinet sind, so haben Wiralle sogenannte Glückssoder Hagard-Spies

le hiemit alles Ernites nachstehendermassen verbieten wollen.

S. 1. Es sollen überall in Unsern Herzogihümern, Grafschaften und Landen alle Arten von sogenannten Glücks oder Hazard Spielen, als Pharao, Paire und Non-Paire, Bassette, Quindezi, Trischae, Brelan, Birreby, Trente und Quarante, Passedir, Sercinquen, Zeven-Ellese ze. oder wie sie sonst genannt werden mögen, auf keinerley Weise erlaubt, sondern vielmehr ben nachbenannter Strafe auf das schärseste, nicht allein in publiquen, sons

dern auch in Privat-Häusern verbohten seyn.

S. 2. Sollte aber ohngeachtet Dieses Unsers ernftlichen und zum mabren Wohl Unserer Unterthanen abzielenden Königlichen Vervoths sich jemand mit dem Hagard-Spielen abgeben, fo foll nicht allein ein jeder der Spielenden, fie mogen nun entweder ben dem Spiel felbit betroffen, oder erft nachher offenbaret und deffen überwiesen werden, sondern auch der Wirth, der folches in feis nem Haufe zuläffet, es mag nun folches in einem Wirths Wein- Thee Bil lard Saufe, Gafthofe und anderen öffentlichen oder auch in einem Privat-Saw fe gescheben, in so ferne nur der Wirth darum gewußt und solches nicht ange geben hat, das erstemahl den Umständen nach in eine Geldstrafe von 10.bis 50. Richte. bestrafet werden. In Ermangelung der Bezahlung aber follen Cie vil-Bediente und Officiers mit Befangnif-Strafe, Unter-Officiers bingegen, wie auch Soldaten, Matrofen und andere gemeine Leute mit schwerer Leibes Atrbeit beleget werden. Und follen die benkommende Obrigkeiten folches in der über die Contravenienten abzusprechenden Urthel genau ausdrücken. Wer aber jum gwentenmal Diefem Unfern Koniglichen Befehl zuwider bandelt, foll, wen'n derfelbe als ein Civil oder Militaire L'edienter in Unferer Befoldung ftes bet, eines viertel Jahres Gage verlieren, andere hingegen, welche keine bes fondere Befoldung von Uns genieffen, follen biejenigen Gtrafen, welche fie das erstemal entweder an Gelde oder im Gefangnig oder sonft am Leibe ausgestans den, gedoppelt ertragen, und wer fich jum drittenmable geluften laffen follte, Diefer Unferer Berordnung zuwider zu handeln, der foll, wenn er in Unfern Civila

Civil oder Militair-Diensten stehet, ohne alle Gnade seines Dienstes verlustig erkläret und casiret werden. Andere aber sollen zum drittenmal gedoppelt so viel bezahlen, als sie das zwentemal gegeben haben, und im Mangel der Bezahlung sollen sie mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit auf 1 a 3 Jahr den Umstänsden nach beleget werden. Auch sollen alle diesenige, welche Wirths Weinschen Inach beitgeit werden. Auch sollen alle diesenige, welche Zurths Weinschen Sagard Spiele in ihren Halten, oder andere, welche zum drittenmal dergleis den Hazard Spiele in ihren Häusern zugelassen haben, ohne alle Gnade, sie mögen die bestimmte Brüche erlegen können, oder nicht, mit Festungs soder Zuchthaus-Arbeit auf 1 a 3 Jahr den Umständen nach bestrafet werden.

S. 3. Wenn es bewiesen ist, wie viele Personen in einem Wirthsse Wein- Thee Billards oder andern dergleichen Hause Hazard-Spiele gespielet und man ihre Namen nicht in Erfahrung bringen und ihrer habhaft werden kann, so soll der Wirth, in dessen Hause gespielet worden, selbige anzeigen und herbenschaffen, oder auch diesenige Strafe erlegen, welche jenen zuerkannt wird.

(Die Fortschung zukunftig.)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Der Chirurgus Wulffers, zur Develgonne, hat seine aufm Golktvarder Wurp belegene Hofstelle mit 16½ Inck Landes eum Pertinentiss an Johann Ammermann verkauft. Die Angabeist den 7. Jan. a. f. benen dvelgonnischen Landgericht.

2. Gesche Malene Hurrelmanns, zu Rastede, hat ihre daselbst belegene Kötheren cum Pertinentiis an Johann Berend Heinemann verkauft. - Alm 10. Dec. h. a. ist die Angabe ben dem neuendurgischen Landgericht.

3. Auf weit. Gerd Neunaders, ansserm Eversten, Kinder Vormündere ben hiesigem Landgericht geschehenes Anhalten, sollen ihrer Pupillen samt-liche Modilien und Moventien am 23. dieses Monaths Nov. Nachmitztags um 1 Uhr alda verkauft, das Wohnhaus samt Saat und Wisschländerenen aber auf einige Jahre verheuret werden.

4. Johann Erichs, zu Bramstedt, ist gewillet, seine im danischen Ropen beles gene 3½ Juck Graslanderenen am 15. Dec. a. c. in Hermann Betjes manns Hause zu Deedesdorf verkaufen zu lassen. Den 10. Dec. ist

die Angabe benm Landwührder Amtsgericht

5. Johann Wilhelm Bruns hat seine benm Schwen belegene Bau Landes cum Pertinentiis an Johann Müller verkauft. Die Angabe ist den 17. Dec. a. e. benm Schwener Amtsgericht.

31 2

III. Cours



#### 图 ) 0 ( 图 )

# Ill. Cours der Gelder.

(Sold	15 proc		thir. 10gr.	4 Schw.
i und i St.			II s	Tan and
Ostfr Schill.	14	3	10 %	2 5
Kl. Cour.	16		11 : 2	}
Holl. Geld	5	9	3 = 3	#15 he

<b>为中央</b> 的国际公司		LV	. Weittive	petit.		3350	
Murffer Rocken	2	3	s 8 Rtble.	bito weiffe Baber	3		20 : 21 Athr
dito Winter: Gerffen			46 .	dito Erbsen, weisse	4	:	64 =
Sommer bito		0	44 .	Butjenter Bohnen	4		46
Offrief. Winter-Gerffe		4	45:46:	bito Commer: Gerffe	1		40 .
Commer dito	3	2	40:42 =	dito bunten Dober	1900	=	21:22 =
			V. Dringtl	achon		200	

1. Der Kaufmann Hr. Hemken in Bockhorn last hiedurch bekant machen, wie er gewillet, sein zwischen den Ellenserdammer Sielen neuerbautet Haus, samt Scheune und Garten unter der Hand zu verkausen, nichts weniger den Wasserzoll nebst Kan, Hafen und Backen-Geld bis auf Kösnigt. allergnädigste Approbation ganglich daben zu überlassen. Die Liebbaber können sich je eher, je lieber ben ihm melden, und accordiren.

2. Es hat jemand 475 Nthlr. gegen gnugsame anzuweisende Sicherheit zu 6 pc. zu belegen, wer solches verlanget, kann ben dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.

3. Wer eine schwarze Stute, so etwas weislich vorn Kopfe, auf deren linken Lende die Buchstaben F. M. gebrannt, und hinten weisse Füsse hat, verlohren, kan sich ben dem Hrn. Verwalter Voigt zur Blanken burg melden.

4. Hr. Hermann Jacob Geierwill sein in der Mühlenstrasse stehendes Haus, welches von der neuen Bademutter bewohnet wird, auf ein oder mehr Jahre verheuren. In selbigem Hause sind 3 Zimmern, eine Küche, und hinterm Hause ein kleiner Austritt, es kann dieses Haus bevorstehenden Ostern angetreten werden, die Liebhaber können sich also ben dems selben dieserwegen mit nechstem melden.

5. Reifter Gerhard Aichenbeck ift gesonnen , sein Baus, wo er selbst drin mobnet , ju verkaufen, oder die oberfte Etage gang oder etwas zu verheuren. Es befindet fich ein Zimmer nach der Steaffen, ein Zimmer binten wohl mit Fenstern überall verseben , auch zwischen den Zimmern eine Speisekammer , ein guter Beuers berd , ein guter Abtritt und eine Torf-Kiste. Wer also zu diesem Hause Luft hat , kan sich ben ihm mels den , und gleich antreten.

6. Demuach mein bisheriger Diener Friederich Muttersbach beute bato muthwilliger Weise desertiret; so habe mir von seinem Auffenthalt gegen 36 gr. Erintgeld, oder Recognition ansbitten wollen. Sude ben 5. Novembr, 1753.